Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

16.11.1995/lk

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/128
A01+A10

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71- 2 94
Telex 8 882 617
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

50.52.07

K 2975

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz) - Drucksache 12/194. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Ziel des Gesetzes, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines Landespflegegesetzes, das den Vorgaben der §§ 8 und 9 des Pflegeversicherungsgesetzes gerecht wird. Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen tragen gemeinsam die Verantwortung für das Erreichen der oben genannten Ziele. Ein Landespflegegesetz muß dieser gemeinsamen Verantwortung gerecht werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf eines Landespflegegesetzes erfüllt diese Anforderungen nicht. Er bedarf dringend der Nachbesserung.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb:

12/128

1. Wie auch in anderen Landespflegegesetzen soll die Investitionsförderung je zur Hälfte vom Land und den Kommunen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel finanziert werden.

2. Das Gesetz selbst muß Umfang und Höhe der Leistungen konkret benennen sowie die wesentlichen Leistungskriterien festlegen. Diese grundsätzlichen Festlegungen dürfen nicht Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

3. Den Kommunen muß ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht bei der Festlegung von Bedarfsermittlungs- und Planungsgrundsätzen sowie der Vergabe der Fördermittel eingeräumt werden.

4. Aufklärung und Beratung der Versicherten ist Aufgabe der Pflegekassen. Diese Aufgaben können nicht per Landesgesetz den Kommunen übertragen werden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind in die Aufgabenwahrnehmung einzubeziehen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise ihre Stellung bei der pflegerischen Versorgung, wie dies beispielsweise auch das Pflegeversicherungsgesetz vorsieht.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 2

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte grundsätzlich nicht von den Formulierungen des Pflegeversicherungsgesetzes abgewichen werden. § 9 SGB XI spricht von der Verantwortung der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Deshalb sollte die Überschrift in § 2 lauten:

"Verantwortung für die pflegerische Versorgung"

Zu Abs. 1:

Folgerichtig müßte Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

"Die Kreise und kreisfreien Städte sind für eine den örtlichen Anforderungen und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes verantwortlich".

Zu Abs. 4:

Unter der Voraussetzung, daß sich das Land auf Dauer hälftig an der Investitionsförderung beteiligt, bestehen gegen Empfehlungen der Obersten Landesbehörde für die Ermittlung des Bedarfs dann keine Bedenken, wenn diese Empfehlungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ausgesprochen werden.

Zu § 4

Nach § 7 SGB XI sind Aufklärung und Beratung eindeutig Aufgaben der Pflegekassen. Vermittlungsdienste sind im Rahmen der Pflegeversicherung nicht anzubieten. Folgerichtig heißt es auch in Abs. 2, daß sich die Tätigkeit der sog. Beratungs- und Vermittlungsstellen auf Beratung und Information beschränkt.

Strikt abgelehnt wird die Übertragung dieser Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte, unter anderem wegen der damit verbundenen Kosten. Auf der anderen Seite können auch nicht Aufgaben, die ein Bundesgesetz den Pflegekassen zuweist, durch Landesgesetz auf die Kommunen übertragen werden.

Zu § 5

Aus der gemeinsamen Verantwortung gemäß § 8 SGB XI und der Verantwortung für die pflegerische Versorgung seitens der Pflegekassen gemäß § 12 SGB XI folgt eindeutig, daß die Aufgabe der Koordination bei den Pflegekassen liegt. Hier gilt gleichermaßen, daß die durch Bundesgesetz den Pflegekassen übertragenen Aufgaben nicht durch Landesgesetz auf Kreise und kreisfreie Städte verlagert werden können.

Sollten sich vor Ort die beteiligten Organisationen darauf verständigen, daß die Geschäftsführung einer Pflegekonferenz beim Kreis oder bei der kreisfreien Stadt anzusiedeln ist, müssen die entstehenden Kosten übernommen werden.

Zu § 6

Hier gilt zunächst das zu § 2 Abs. 4 Gesagte.
Zusätzlich ist zu Abs. 1 Ziffer 3 darauf hinzuweisen, daß kommunale Bedarfsermittlung und Planung nicht konkrete Maßnahmen einbeziehen kann.

Zu Abs. 4:
Im übrigen ist nach Art. 70 der Landesverfassung Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zu bestimmen. Daran fehlt es hier.

Zu § 7

Die für Zwecke der Planung und Investitionsförderung erforderlichen Auskünfte sind - soweit nicht eine andere Stelle beauftragt wird - der zuständigen Obersten Landesbehörde zur Verfügung zu stellen, obwohl diese weder für die Planung vor Ort, für die Bestätigung der Planung auf überörtlicher Ebene noch für die Bewilligung der Fördermittel zuständig ist.

Auf der anderen Seite bleibt offen, ob und ggf. inwieweit der örtlichen und der überörtlichen Ebene die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere aufgrund dieser Regelung entsteht der Verdacht, daß die oberste Landesbehörde unabhängig von einer qualifizierten Mitwirkung der kommunalen Ebene Planungsgrundsätze festsetzt und sich in das Bewilligungsverfahren einschaltet, während mittelfristig die Finanzierung der gesamten Investitionsförderung von Kreisen und kreisfreien Städten sicherzustellen ist.

Zu § 8

Zu Abs. 2:
Wir sehen grundsätzlich das Erfordernis einer Abstimmung der örtlichen Bedarfsermittlungen auf überörtlicher Ebene, insbesondere auch, um die Förderung von Überkapazitäten zu vermeiden. Diese überörtliche Abstimmung darf sich allerdings nicht auf eine Bedarfsbestätigung der örtlichen Bedarfsermittlung beschränken, sondern hat im wesentlichen den Zweck eines Abgleichs der örtlichen Bedarfsplanung. Dieses sollte in der Gesetzesformulierung deutlich zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus wird großer Wert darauf gelegt, daß die überörtliche Bedarfsfeststellung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt.

Zu Abs. 3:
Richtig ist, daß der Rechtsanspruch auf Förderung erst durch die Bewilligung begründet wird. Ergänzend sollte im Gesetz klargestellt werden, wer die Bewilligung ausspricht.

Zu § 9

Ausgehend von der Regelung des SGB XI, daß auch im ambulanten Bereich eine Investitionsförderung unabdingbar ist, halten wir eine pauschale Regelung für akzeptabel. Allerdings sollte Abs. 2 wie folgt formuliert werden:

> "Die Kreise und kreisfreien Städte fördern ambulante Pflegeeinrichtungen durch leistungsbezogene Pauschalen."

Zu Abs. 3:
Hier müßte es im letzten Halbsatz heißen:

> "..., die Angemessenheit der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen und die förderfähigen Investitionen nach leistungsbezogenen Pauschalen durch Rechtsverordnung zu regeln."

Zu § 10

Die gesamte Regelung sollte gestrichen werden, weil mißverständlich. Die hier genannten komplementären Dienste sind überwiegend im Rahmen des BSHG zu fördern, während z. B. die Hausnotrufdienste eindeutig den technischen Hilfen im Sinne des § 40 SGB XI zuzuordnen sind.

Zu § 11

Zu Abs. 3:
Hier geben wir zu bedenken, daß es schwierig sein wird, Vergleichsmieten für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zu ermitteln.

Zu § 14

Die Einführung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses wird von uns grundsätzlich unterstützt. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß die Umsetzung dieser Regelung unbürokratisch erfolgt. Im übrigen gehen wir davon aus, daß die rechtlichen Bedenken gegen eine solche Regelung inzwischen ausgeräumt sind.

In Abs. 1 muß anstatt "Träger der Kriegsopferfürsorge" "überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge" gesetzt werden. Im übrigen muß sichergestellt werden, daß der Aufwendungszuschuß für Kriegsopferfürsorge-Empfänger aus eingesparten Kriegsopferfürsorge-Mitteln finanziert wird.

Zu § 16

Die Bedarfsermittlung an Einrichtungen der Behindertenhilfe erfordert ebenfalls eine stärkere kommunale Beteiligung als bisher. Abs. 1 sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

> "Der Bedarf an Einrichtungen, in denen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz durchgeführt werden, wird vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ermittelt."

Abschließend weisen wir aus finanzpolitischer Sicht auf folgendes hin:

- Derzeit ist nicht absehbar, wie sich der Bedarf an neuen Einrichtungen und an Sanierungs- sowie Modernisierungsbedarf ergibt. Hieraus folgt, daß entsprechende Kosten auch nicht beziffert werden können. Die hiermit verbundenen Haushaltsrisiken liegen auf der Hand. Die Investitionsförderung darf deshalb nur unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

- Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Beträge für die Investitionsaufwendungen sind von hier nicht nachvollziehbar. Deshalb sollten die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Berechnungsunterlagen den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt werden.

12/128

- Die Aufwendungen für die Investitionsförderung dürfen insgesamt das Haushaltssicherungskonzept des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und die mittelfristige Finanz- und Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland nicht gefährden.

- Für den Bereich der vorstationären Pflege geht der Gesetzentwurf davon aus, daß der Bedarf an Plätzen im wesentlichen gedeckt ist. Diese durchschnittliche Betrachtungsweise schließt nicht aus, daß Bedarfslücken nach wie vor gedeckt werden müssen und daß zum Teil erheblicher Modernisierungsbedarf besteht, der nicht selten hinsichtlich des Kostenaufwandes an Neubauvorhaben heranreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Dieckmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim Bauer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Friedrich Wilhelm Heinrichs
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes